

## **Satzung des „Netzwerks für Familien und Hebammen Ortenau e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk für Familien und Hebammen Ortenau e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Offenburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein hat die Aufgabe, eine flächendeckende Versorgung und bestmögliche Betreuung von Schwangeren, Müttern und Neugeborenen/Säuglingen im Ortenaukreis sicherzustellen und trägt im Interesse der allgemeinen Gesundheit zu einer Verminderung der Gefahren und zur Unterstützung von Mutter und Kind während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett/Stillzeit bei.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Müttern durch die Einrichtung einer gemeinsamen Kommunikationsplattform
- Aufklärung und Beratung über die Arbeit der Hebammen
- das Aufzeigen von Lösungswegen zur Verbesserung des Versorgungsangebots für Schwangere, Mütter und Familien durch ein ausgearbeitetes Konzept
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung verabschieden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die Vorstandssitzung ist mindestens halbjährlich, ansonsten je nach Bedarf einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn min-

destens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Bestellung der Vorstandsmitglieder
- die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt.
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung kann er die Versammlungsleitung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen hierzu schriftlich bevollmächtigten Dritten übertragen. Sollten beide Vorsitzenden nicht anwesend oder vertreten sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Der bestellte Rechnungsprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte vom Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Verwendung für die öffentliche Gesundheitspflege.

Wolfach, 1. März 2017